



## Informationen der Samtgemeinde Fintel zur Berechnung der KiTa-Gebühren

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der Vergangenheit sind Fragen darüber aufgekommen, auf welcher Grundlage die Gebühren für die Benutzung unserer Kindertagesstätten berechnet werden.

Hiermit möchte ich verdeutlichen, dass Grundlage der Gebührenberechnung das zu versteuernde Einkommen ist.

Das zu versteuernde Einkommen wird grundsätzlich aus dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres entnommen. Dies ist in der Regel der Bescheid, der zum Zeitpunkt der Anmeldung (bis 31.1. eines jeden Jahres) vorliegt.

Gebührenberechnung Bsp. A für 2017/2018:  
Eheleute : 44.424,00 € zu versteuerndes Einkommen

44.424,00 € zu versteuerndes Einkommen  
- 4.716,00 € pauschaler Kinderfreibetrag (pro Kind 4.716,00 €)  
= 39.708,00 € bereinigtes Einkommen

39.708,00 € / 12 Monate = 3.309,00 € mtl. Einkommen, welches zur Berechnung verwendet wird.

In Einzelfällen, welche zwischenzeitlich nahezu die Hälfte aller Fälle ausmachen, wurden jedoch nicht die jeweiligen Einkommenssteuerbescheide, sondern andere „aussagekräftige“ Einkommensunterlagen eingereicht. In diesen Fällen (zumeist Monatslohnabrechnungen) werden hier pro „Einkommenserbringer“ aktuell 3.001,00€ pauschal von dem Bruttoeinkommen abgezogen. Dieses derart „bereinigte“ Brutto-Einkommen wird dann wie das zu versteuernde Einkommen behandelt (s. Bsp. A) und der/die Kinderfreibeträge werden abgezogen. Werden keine Unterlagen vorgelegt, so erfolgt automatisch die Berechnung des Höchstsatzes.

Gebührenberechnung Bsp. B. für 2016/2017:

Frau: Elterngeld (wird nicht berechnet)

Herr: 28.325,90 € bereinigtes Brutto-Einkommen (31.326,90 € Bruttogehalt – 3.001,00 € Pauschale)

Ges.: 28.325,90 €

28.325,90 € bereinigtes Brutto-Einkommen  
- 4.716,00 € pauschaler Kinderfreibetrag (pro Kind 4.716,00 €)  
= 23.609,90 € bereinigtes Einkommen

23.609,90 € / 12 Monate = 1.967,49 € mtl. Einkommen, welches zur Berechnung verwendet wird.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Überarbeitung der KiTa-Satzung ist vorgesehen, die sich hieraus ergebenden Variablen genauer zu beschreiben. Maßgeblich sollen ab dem 01.08.2017 nur noch die Einkommenssteuerbescheide (ggf. unter Zuziehung weiterer Unterlagen) sein.

Zudem werden bei Hinweisen auf veränderte Einkommensverhältnisse zukünftig Stichproben durchgeführt, um ggf. Abweichungen um >20% vom Einkommen des Vorjahres zeitnah durch Neuberechnungen erfassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Krüger  
Samtgemeindebürgermeister